



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde
Landwirtschaftlicher Familienbetrieb
Martinus Janssen
Geschäftsführer
Am Park 114 c
99625 Kleinneuhäusen

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Antje May

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737866

Telefax 0361 37-737848

antje.may@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ergänzung Genehmigungsbescheid Nr. 43/11 – Nr. 43/11/N1

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1913)

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

420.17-8711-43/11/N1

Antrag der Firma Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Martinus Janssen in der Gemeinde Kleinneuhäusen vom 29.09.2011, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 31.01.2014 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen am Standort Am Park 114 c in 99625 Kleinneuhäusen / Landkreis Sömmerda.

Weimar

30. April 2014

Bescheid

Der Bescheid Nr. 43/11 vom 10. März 2014 wird wie folgt ergänzt:

1.

Nebenbestimmungen

- A) Folgende Nebenbestimmungen werden mit diesem Bescheid ergänzt und erhalten daher mit diesem Bescheid eine neue Fassung:

1 Allgemeines

- 1.2 Der Genehmigungsbescheid und der Ergänzungsbescheid oder
jetzt jeweils eine beglaubigte Abschrift der genannten Bescheide
1.2a einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

- 1.8 Dieser Bescheid tritt zu

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

- der Baugenehmigung des Landratsamtes Sömmerda vom 05.08.2010 (Az.: 100355),
- dem Genehmigungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10.03.2014 (Az.: 420.17-8711-43/11-My-23),
- dem Bescheid auf lebensmittelrechtliche Zulassung als Eierpackstelle, Großhandelsbetrieb und Umpackbetrieb für Eier des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (ab 01.01.2013 Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz - TLV) vom 31.05.2011 (Az.: 23.2641-01-08462),
- dem Bescheid auf Zulassung als Packstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 und auf Erteilung der Erlaubnis, Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zu sortieren, abzapacken und zu vermarkten der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft in Jena vom 10.06.2011 (Az.: 630-3106/155/11)

hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

B) Folgende Nebenbestimmungen werden neu hinzugefügt:

13 Lebensmittelrechtliche Erfordernisse

- 13.1 Diese nach Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragte wesentliche bauliche Änderung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9 in 99947 Bad Langensalza unter der Angabe der neuen Kapazitäten für die Eierpackstelle vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Dazu ist ein aktueller Grundriss mit Maschinenaufstellplan beizufügen, aus denen der Produktionsablauf und die Lagerbereiche etc. hervorgehen.
- 13.2 Das Belüftungs- und Entlüftungssystem muss die Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips gewährleisten. Luft aus den Ställen darf die Eierpackstelle nicht nachteilig beeinträchtigen.
- 13.3 Der Transport der Eier aus dem Stall Nr. 3 darf diese nicht nachteilig beeinflussen.

2.

Kostenentscheidung

Die Kosten für den Erlass dieses Bescheides gehen zu Lasten des Freistaates Thüringen.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 43/11 gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Gründe

I.

Mit Datum vom 29.09.2011, zuletzt geändert und ergänzt am 31.01.2014, beantragte der Landwirtschaftliche Familienbetrieb Martinus Jassen, Am Park 114, in 99625 Kleinneuhäusen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 57.843 Hennenplätzen (196,7 Großvieheinheiten - GV) auf dem Grundstück in 99625 Kleinneuhäusen, in der Gemarkung Kleinneuhäusen, Flur 7, Flurstück 562/7.

Mit Bescheid Nr. 43/11 vom 10. März 2014 (Az.: 420.17-8711-43-/11-My-23) wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb und zur Errichtung dieser Anlage erteilt.

Mit Schreiben vom 02. April 2014 wurde die vom Thüringer Landesverwaltungsamt veranlasste und über die untere veterinär- und lebensmittelrechtliche Überwachungsbehörde nachgeforderte Stellungnahme von der im Freistaat Thüringen für die lebensmittelrechtliche Zulassung der Betriebsstätte „Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Martinus Janssen“ in Kleinneuhäusen als Eierpackstelle, Großhandelsbetrieb und Umpackbetrieb für Eier gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz eingeholt. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz stimmte dem Bauvorhaben unter Einhaltung der in diesen Bescheid neu aufgenommenen Nebenbestimmungen zu.

Der Antragsteller wurde am 17.04.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420, Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008, GVBl. S. 78, geändert am 8. August 2013, GVBl. S. 208, 235 sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zu NB 13.1 bis 13.3 - Lebensmittelrecht

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) ist für die Zulassung der Eierpackstelle zuständig gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung von Tabakerzeugnissen (ThürLÜZVO) vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 02. Juni 2013 (GVBl. S. 146).

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Zulassung ist § 9 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 10.11.2011 (BGBl. I S. 2233) in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 191, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2012 (ABl. L 168, S. 24) sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2012 (ABl. L 8 S. 29). Alle genannten Rechtsvorschriften beziehen sich jeweils auf die zurzeit geltende Fassung.

Die endgültige Zulassung erteilt die Behörde, wenn der Lebensmittelunternehmer den Nachweis erbracht hat, dass der Betrieb die übrigen einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 sowie andere einschlägige Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt.

Die Betriebsstätte Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Martinus Janssen ist für die Tätigkeit „Eierpackstelle“ lebensmittelrechtlich zulassungspflichtig und für die Ausgangskapazität von 4.000.000 Eiern je Jahr und der Zulassungsnummer TH 08462 seit dem 10.03.2011 zugelassen.

Die Zulassung ist unter anderem mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- Änderungen zur Firmierung (Firmenbezeichnung) sind der Zulassungsbehörde innerhalb einer Woche durch Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregistrauszuges mitzuteilen.
- Wesentliche bauliche oder andere wesentliche Änderungen der betrieblichen Einrichtung, des Produktionsablaufes oder des Produktsortimentes sind der Zulassungsbehörde rechtzeitig, d. h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderung, mitzuteilen.
- Die Betriebseinstellung, -aufgabe, Insolvenz, Veräußerung oder sonstige Übertragung auf Andere ist der Zulassungsbehörde innerhalb einer Woche mitzuteilen.
- Die Zulassungsbehörde behält sich Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen vor.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Nr. 43/11 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hat die genannte Behörde die bauseitigen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung der o. g. Zulassung geprüft. Die in dem vorliegenden Bescheid neu aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen deren Sicherstellung.

Damit wurde die erforderliche Mitwirkung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 ThürVwVfG nachgeholt. Daher war der Bescheid Nr. 43/11 zu ergänzen.

Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr wird gemäß § 16 ThürVwKostG abgesehen, da diese bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 43/11 vom 10. März 2014 erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Antje May
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1. Ausfertigung: Antragsteller
Landwirtschaftlicher Familienbetrieb
Martinus Janssen
Am Park 114 c
99625 Kleinneuhäusen
2. Ausfertigung: Auslegungsexemplar Gemeinde
3. Ausfertigung: Auslegungsexemplar Thüringer Landesverwaltungsamt

Kopien:

- 1 x Gemeindeverwaltung Kleinneuhäusen
Ringstraße 68a
99625 Kleinneuhäusen
- 1 x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 62 - Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
- 1 x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza
- 1 x Landwirtschaftsamt Sömmerda
Uhlandstraße 3
99610 Sömmerda
- Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda
- 1 x untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
- 1 x untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
- 1 x untere Abfallbehörde
- 1 x untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde
- 1 x untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- 1 x untere Naturschutzbehörde
- 1 x untere Veterinär- und Lebensmittelbehörde
- Thüringer Landesverwaltungsamt
- 2 x Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik
- 1 x Ref. 450 - Abwasser
- 1 x Ref. 550 - Gesundheitswesen